

- ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN DER FA. PERSICO S.P.A. -

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Jeglicher von Persico S.p.a. (dem "Lieferanten") für die Lieferung seiner Produkte (die "Produkte" oder das "Produkt") und einem Kunden (dem "Käufer") unterzeichneter Vertrag unterliegt, sofern in den Vertragsunterlagen darauf Bezug genommen wird, den Allgemeinen Lieferbedingungen, die Vorrang vor den ggf. vom Käufer formulierten Bedingungen haben. Die Annahme des Angebots oder der Auftragsbestätigung des Lieferanten durch den Käufer bringt, selbst wenn diese mit der einfachen Vertragsabwicklung durch schlüssiges Verhalten erfolgt, die Anwendung der Allgemeinen Lieferbedingungen auf den Vertrag mit sich. Die Parteien dürfen davon nur schriftlich abweichen, und auch in diesem Fall finden die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen weiterhin Anwendung auf die Vertragsbedingungen, von denen nicht abgewichen wurde. Eventuelle allgemeine Bedingungen des Käufers finden keine, und zwar auch nicht teilweise Anwendung, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich vom Lieferanten akzeptiert wurden.
- 1.2 Eine eventuelle Annahme seitens des Käufers, die nicht dem Angebot des Lieferanten entspricht, ist gleichbedeutend mit einem neuen Vorschlag, der als vom Lieferanten abgelehnt und zurückgewiesen zu erachten ist, sofern letzterer diesen Vorschlag nicht ausdrücklich und schriftlich angenommen hat.
- 1.3 Der Lieferant behält sich das Recht vor, die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen abzuändern bzw. zu variieren und besagte Änderungen und Variationen den Angeboten oder jeglicher schriftlicher, an den Käufer geschickter Korrespondenz beizulegen. Die Allgemeinen Lieferbedingungen und deren eventuellen Änderungen gelten als vom Käufer akzeptiert, sofern nicht innerhalb von vierzehn Tagen ab Erhalt oder in der unmittelbar darauf folgenden Korrespondenz deren spezifische Beanstandung erfolgt.
- 1.4 Der Lieferant gibt in seinen Angeboten den Rahmen an, innerhalb dessen die darin vorgeschlagenen Bedingungen als gültig zu erachten sind.
- 1.5 Bei der Auslegung der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:
- "Produkte" - der Gegenstand des Verkaufs zwischen Lieferant und Käufer, wie im Angebotsformular beschrieben.

2. HAFTUNG DES LIEFERANTEN FÜR DIE GEGEBENEN INFORMATIONEN

- 2.1 Der Käufer erklärt, jeden Vertrag direkt mit dem Lieferanten ausgehandelt zu haben. Ihm wurden die entsprechenden Erläuterungen sowie konstruktionstechnischen Merkmale des Produkts gegeben: Daher verlassen sich die Parteien keinesfalls auf Gewichte, Abmessungen, Kapazitäten, Preise, Leistungsangaben und andere Daten aus Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Illustrationen und Preislisten des Lieferanten, die ausschließlich zu Werbezwecken dienen; dies gilt mit Ausnahme des Falles, in dem sich der einzelne Vertrag nicht ausdrücklich darauf bezieht.

3. PREIS, VERPACKUNG, IMPORTGENEHMIGUNGEN UND WEITERE GENEHMIGUNGEN

- 3.1 Die Preise der Produkte verstehen sich immer zuzügl. MwSt., beziehen sich immer auf die «reine Ware» und enthalten keine Verpackungskosten, sofern nichts anderes im Angebot vorgesehen ist.
- 3.2 Der Käufer garantiert, dass die Ware ungehindert importiert werden kann, und verpflichtet sich formell zur vollständigen Bezahlung derselben, und zwar selbst dann, wenn zum Zeitpunkt des Imports in das Bestimmungsland Einschränkungen oder Verbote in dieser Hinsicht eingetreten sein sollten. Sofern der Exporteur der Produkte behördliche Genehmigungen aus dem Land des Lieferanten benötigt, verlängern sich die Lieferfristen automatisch um den erforderlichen Zeitraum für die Erteilung besagter Genehmigungen.

4. GEFAHRENÜBERGANG

- 4.1 Sofern im einzelnen Angebot bzw. Liefervertrag keinerlei Angaben zu den Auslieferungsmodalitäten enthalten sind, werden die Produkte «EX WORKS» (Incoterms 2000) ("ab Werk") Nembro verkauft.
- 4.2 Der Lieferant haftet keinesfalls für den Untergang oder Schäden an den Produkten nach dem Gefahrenübergang. Der Kunde ist in keinem Fall von der Verpflichtung befreit, den Preis zu bezahlen, wenn der Untergang oder die Beschädigung der Ware im Anschluss an den Gefahrenübergang eintritt.
- 4.3 Im Falle einer anderen Form des Verkaufs wird der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs unter Zugrundelegung der schriftlich zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen unter Bezugnahme auf die Incoterms 2000 festgelegt.

5. LIEFERUNG

- 5.1 Das für die Produkte angegebene Lieferdatum verlängert sich automatisch um den Zeitraum der verspäteten Auftragserteilung und der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung seitens des Käufers für den Anteil am Preis, der vom Käufer ggf. als Anzahlung zu zahlen ist.
- 5.2 Desgleichen versteht sich der Liefertermin für die Produkte automatisch um den Zeitraum der verspäteten Übermittlung der notwendigen technischen Unterlagen als verlängert, wenn der Käufer oder eine andere, von ihm beauftragte Person Anweisungen für die Verarbeitung, technische Daten (zum Beispiel Zeichnungen, Bestätigung des Modells) oder andere Angaben zur Fertigstellung der Produkte übermitteln muss.
- 5.3 Im Falle von Änderungen an Produkten, die zwischen den Parteien im Anschluss an das Datum des Vertragsabschlusses und während der Erledigung des Auftrags vereinbart werden, wobei diese Änderungen nur dann gültig sind, sofern sie schriftlich vereinbart wurden, verlängert sich die Lieferfrist automatisch um den zumutbaren Zeitraum, der für die Umsetzung der Änderungen erforderlich ist.
- 5.4 Die Lieferfristen sind, sofern nicht ausdrücklich von den Parteien vorgesehen, nicht wesentlich und können vom Lieferanten verlängert werden. Der Lieferant wird alles in seiner Macht stehende tun, um die Produkte innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern.
- 5.5 Sofern der Käufer die Produkte nicht an dem vertraglich festgelegten Ort und innerhalb der vertraglich festgesetzten Frist abholt, muss er trotzdem alle vertraglich vorgesehenen Zahlungen vornehmen, so als wären die Produkte bereits geliefert worden. In einem derartigen Fall sorgt der Lieferant für deren Lagerung zu Lasten und auf Risiko des Käufers. Der Lieferant hat darüber hinaus Anspruch auf Schadenersatz und Erstattung all seiner Auslagen, die ihm aufgrund der nicht erfolgten Abholung entstehen.
- 5.6 Der Lieferant darf alle Produkte, die Gegenstand des Auftrags sind, oder nur einen Teil der Produkte vorzeitig ausliefern; im Falle einer vorzeitigen Auslieferung behält der Lieferant bis zum vorgesehenen Lieferdatum das Recht, eventuell fehlende Teile auszuliefern, neue Ware als Ersatz bereits gelieferter, jedoch nicht konformer Ware zu liefern sowie jeden Mangel im Hinblick auf die Entsprechung der Ware zu beheben. Eine wie auch immer geartete Haftung des Lieferanten für Schäden durch vorzeitige Auslieferung ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 5.7 Vertragsstrafen für Verspätung werden nicht akzeptiert. Sollten die Parteien schriftlich Vertragsstrafen bei Lieferverzug des Lieferanten festgelegt haben, finden diese nur dann Anwendung, wenn folgende Bedingungen zutreffen: (i) Der schriftliche Auftrag, sowie die technischen Spezifikationen und die CAD-Daten sind vor Projektierungsanfang vom Käufer geliefert worden. (ii) Die Bezahlung durch den Käufer ist ordnungsgemäß erfolgt; (iii) der Käufer hat im Laufe der Arbeiten keine grundlegenden Änderungen gefordert; (iv) die dem

Käufer zwecks Genehmigung vorgelegten Pflichtenhefte und Zeichnungen sind innerhalb von 3 (drei) Tagen bestätigt worden.

6. BEZAHLUNG

- 6.1 Die Zahlungen haben auf die vorgesehene Art und Weise und pünktlich zu der/den zwischen den Parteien vereinbarten Fälligkeit/en zu erfolgen. Sollte keine anders lautende, schriftliche Vereinbarung vorliegen, ist die Zahlung dreißig Tage nach Lieferung fällig.
- 6.2 Falls der Käufer sich mit einer beliebigen Zahlung in Verzug befindet, kann der Lieferant die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur erfolgten Bezahlung aussetzen und in einer schriftlichen, rechtzeitig an den Käufer geschickten Aufforderung Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit, sowie es in Art. 5 des Ges.-Erl. Nr. 231 vom 9.10.2002 vorgesehen ist, zusätzlich zum größeren Schaden verlangen. Die mangelnde Einhaltung der Zahlungsfristen und -konditionen enthebt den Lieferanten ebenfalls von jeglicher Verpflichtung zur Lieferung. Dies gilt auch für andere Waren als die, auf die sich die mangelnde Einhaltung bezieht. Der Lieferant ist darüber hinaus befugt, den gesamten, ihm geschuldeten Betrag im voraus einzufordern, sofern er es nicht vorzieht, den Vertrag gemäß Art. 6.3 aufzulösen.
- 6.3 Sollte sich die Nichterfüllung seitens des Käufers über mehr als 14 (vierzehn) Tage ab Fälligkeitsdatum hinziehen, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag mit einfachem Einschreiben aufzulösen, wobei das Recht, alle bis dato vom Käufer für die Produkte gezahlten Summe, unbeschadet der Zinsen laut Art. 6.2 und der größeren Schäden, als Vertragsstrafe einzubehalten, davon unberührt bleibt.
- 6.4 Der Käufer kann keine eventuelle Nichterfüllung seitens des Lieferanten geltend machen, sofern er nicht mit den Zahlungen auf dem Laufenden ist: eine eventuelle Nichterfüllung seitens des Lieferanten berechtigt den Käufer nicht, die Zahlungen auszusetzen oder zu verzögern.

7. ANNAHME, RECHT DES KÄUFERS, DIE WARE ABZULEHNEN

- 7.1 Beim Erhalt der Produkte muss der Käufer umgehend die Entsprechung aller erhaltenen Produkte mit den entsprechenden Versandunterlagen prüfen und ebenso umgehend die erforderlichen Produktionstests durchführen, um sicherzustellen, dass Menge und Qualität den zugesicherten Anforderungen entsprechen. Der Kunde muss Mängel im Hinblick auf die Menge bzw. die Qualität der Produkte per Einschreiben unter Angabe eben dieser Mängel (oder der nicht ausgelieferten Produkte) anzeigen. Der Lieferant muss besagtes Einschreiben innerhalb von 8 (acht) Tagen ab Auslieferung bzw. 8 (acht) Tagen ab Feststellung der Mängel erhalten, sofern diese verdeckt sind. Dem Lieferanten werden keine dem Käufer oder Dritten entstandenen Kosten bzw. Auslagen für Tests, Gutachten und Inspektionen in Rechnung gestellt.
- 7.2 Innerhalb einer zumutbaren Frist prüft der Lieferant die Beanstandungen und sorgt dafür, dass die fehlenden oder defekten Produkte innerhalb des in Art. 8 angegebenen Rahmens zu seinen Lasten ersetzt werden, sofern die Beanstandung berechtigt ist.
- 7.3 Bei Mängeln, die im Rahmen der Inspektion feststellbar sind, führt die Verwendung der Produkte in jedem Fall dazu, dass der Käufer keinerlei Garantieanspruch geltend machen kann. Sollte der Käufer vor oder während des Gebrauchs der Produkte Kenntnis von Mängeln oder Defekten an den erworbenen Produkten erhalten oder diese berechtigter Weise vermuten, ist er verpflichtet, jegliche Nutzung besagter Produkte umgehend zu unterbrechen und jede erforderliche Maßnahme zu ergreifen, um besagte Mängel und den daraus resultierenden Schaden in Grenzen zu halten bzw. nicht zu verschlimmern.
- 7.4 Sofern vom Lieferanten nicht anders verlangt, obliegt es dem Käufer, die abgelehnte Ware an den Lieferanten zurückzuschicken und vorübergehend die entsprechenden Kosten zu tragen; der Lieferant erstattet dann die Versandkosten zurück, sofern sich bei der Überprüfung die angezeigten Mängel effektiv feststellen lassen.

8. GARANTIERTE BESCHAFFENHEIT DES PRODUKTS

- 8.1 Der Lieferant garantiert dem Käufer, dass seine Produkte bei der Lieferung und für die Dauer der nachfolgenden 12 (zwölf) Monate ("Garantiezeit") keinerlei Planungs- oder Fabrikationsfehler noch Mängel beim verwendeten Material aufweisen ("Garantie"). Sollte die Produkte bei einem vom Hersteller autorisierten Vertragshändler erworben werden, beginnt die Garantiefrist mit dem vom Vertragshändler nachgewiesenen Lieferdatum der Produkte.
- 8.2 Diese Garantie findet keine Anwendung und der Lieferant kann daher auch in keiner Weise haftbar gemacht oder ihm eventuelle Kosten angelastet werden, falls (i) die Produkte nicht unter normalen Einsatzbedingungen bzw. unter mangelnder Einhaltung der Herstellerangaben benutzt werden, (ii) eventuelle Fehler an den Produkten auf eine unsachgemäße Installation, Wartung oder Reparatur oder auch auf Änderungen ohne schriftliche Zustimmung seitens des Lieferanten zurückzuführen sind oder (iii) die Fehler auf normalen Verschleiß oder Abnutzung der Produkte zurückzuführen sind, denen beispielsweise folgende Bauteile unterworfen sind: Öl- und Luftfilter, Zylinderdichtungen, Schmelzdrahtsicherungen, statische und mechanische Relais, Hilfsfernschalter und Leistungsfernschalter, Sicherheitszentralen, Steuerschalter und deren Kontakte, Venturimesser, Saugnapfe und Halogenlampen.
- 8.3 Unbeschadet dessen, was diese Allgemeinen Bedingungen sonst noch vorsehen, erstreckt sich die Garantie aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Produkte ebenfalls nicht auf Vorgänge zur Inproduktionsnahme, einschließlich aller dazu erforderlichen, funktionellen Vorgänge: Die Überprüfung und Kontrolle der Qualität dessen, was mit Hilfe der Produkte realisiert wurde, obliegt in jedem Fall dem Käufer im Rahmen der Durchführung propädeutischer Prüfungen bzw. Test zur Verwendung der Produkte.
- 8.4 Sollten die Produkte während der Garantiezeit die in den vorstehenden Abschnitten zugesicherten Eigenschaften nicht beibehalten, muss der Käufer bei sonstigem Verlust der Garantie besagte Mängel und Fehler innerhalb von 8 (acht) Tagen ab deren Feststellung anzeigen, wie in Art. 7.1. vorgesehen. In einem derartigen Fall kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Garantieleistung mit Reparatur oder kostenlosem Ersatz derjenigen Bauteile nach, die sich als bereits ursprünglich defekt herausstellen. Die Maßnahmen im Rahmen der Garantieleistung werden umgehend unter Einhaltung der geplanten Einsatzes und Zugrundelegung der betriebstechnischen Prioritäten des Lieferanten sowie ohne jegliche Verpflichtung auf die dazu höchstens erforderlichen Zeiten vorgenommen, da besagte Zeiten auch von der Komplexität der Maßnahmen und der Verfügbarkeit von Ersatzteilen bzw. Bauteilen abhängen. Die Reparatur oder der Austausch der Produkte in Erfüllung der Garantieverpflichtung stellen keinerlei Verlängerung dieser Garantie dar.
- 8.5 Sofern nicht schriftlich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde, sind in jedem Fall Tagegeld, Verpflegung und Unterkunft des vom Lieferanten mit der Reparatur bzw. dem Austausch des defekten Produkts beauftragten Personals nicht im Garantiumfang enthalten; der Transport des Produkts bzw. der defekten Teile geht hingegen zu Lasten des Lieferanten, sofern es sich um einen Garantiefall handelt.
- 8.6 Die Meldung eventueller Fehler an den Produkten bzw. das effektive Vorhandensein derselben entheben den Käufer nicht von der Begleichung der entsprechenden Zahlungen zu den vereinbarten Fälligkeiten; ein Zahlungsverzug bringt in jedem Fall den unmittelbaren Verfall der Garantie mit sich.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG UND AUSSCHLUSS WEITERER GARANTIEN

- 9.1 Die hier ausgeführte Garantie stellt die einzige und alleinige Garantie für die Produkte dar und ersetzt jegliche weitere, mündliche oder schriftliche, implizite oder explizite Garantie für die Produkte. Der Ersatz laut Abschnitt 8.4 stellt die einzige Verpflichtung für den Lieferanten und den einzigen, legitimen Anspruch des Käufers aus dieser Garantie dar: Sie schließt jegliche Inanspruchnahme eventuell abweichender, vom anwendbaren Recht vorgesehener Mittel aus. Über die hier gemachten Angaben hinaus erkennt der Lieferant keinerlei

weitere explizite oder implizite Garantie einschließlich jeder beliebigen Garantie hinsichtlich der Verkäuflichkeit, der Eignung der Produkte für bestimmte und spezielle Zwecke oder hinsichtlich der Verletzung von Rechten Dritter an.

- 9.2 Der Lieferant haftet keinesfalls für weitere und abweichende Garantien, die der Käufer Dritten gegenüber leistet, einschließlich uneingeschränkt eventueller Garantien im Hinblick auf die Betriebszeit und Lebensdauer der Produkte, des mit Hilfe der Produkte realisierten Produkts oder des Produkts, in das die Produkte eingebaut werden.
- 9.3 Abgesehen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten darf der ggf. an den Käufer zu zahlende Schadensersatz in jedem Fall den Wert des einzelnen Bauteils des Produkts bzw. des defekten Produkts nicht überschreiten; in keinem Fall haftet der Lieferant für eventuelle Ertragsausfälle oder Gewinnausfall, für jegliche andere Art finanziellen Schadens (rein beispielhaft: Maschinenstillstand, Produktionsausfall, Fehler bei den Pressteilen), für indirekte Schäden, Folgeschäden, Schäden infolge oder in Zusammenhang mit dem Gebrauch, den Bedingungen, dem Besitz, der Leistung, der Wartung, der nicht erfolgten oder verspäteten Auslieferung der Produkte auch für den Fall, dass der Lieferant über besagte Schäden informiert wurde oder davon Kenntnis erlangt hat.
- 9.4 Der Lieferant kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die auf die Wahl eines bestimmten Gebrauchs bzw. einer Verwendung des Produkts seitens des Käufers bzw. auf eintretende Ereignisse zurückzuführen sind, die auch abhängig vom gelieferten Produkt im ausschließlichen Bereich des Käufers auftreten bzw. über die der Lieferant keinerlei Kontrolle hat oder die in jedem Fall nicht unmissverständlich einer direkten und ausschließlichen Verantwortung des Lieferanten selbst in Ermangelung der versprochenen Produkteigenschaften zuzuschreiben sind.
- 9.5 Bei internationalen Patenten oder Gebrauchsmustern, die im Gegensatz zu der im Angebot festgelegten Projektierung stehen, übernimmt der Lieferant keine Verantwortung für eventuelle Prüfungsgebühren. Die durch diesen Hinweis entstehende Verantwortung hat der Käufer zu tragen. Ebenso übernimmt der Lieferant keine Verantwortung für eventuelle Prüfungsgebühren, die aus der Verletzung der obengenannten Patenten oder Gebrauchsmustern entstehen, auch wenn der Käufer Gewährleistungsansprüche zunächst gegen den Lieferanten gerichtlich geltend macht. Diese Verantwortung hat auch der Käufer zu tragen. Dennoch könnte der Käufer gegen die Patentrechte über Bauteile verstoßen.
Auf jedem Fall, sollte dieses Aspekt von den Patentanwälten des Käufers geprüft werden, weil der Lieferant keine Verantwortung für die Überstrukturen aus demselben Material der konstruktiven Struktur ("Insert") übernimmt.

10. GARANTIE FÜR DIE AUSSCHLIESSLICHE ENTSPRECHUNG DER PRODUKTE ZU DEN EU-RICHTLINIEN

- 10.1 Der Lieferant sichert zu, dass die Produkte den ggf. dafür zutreffenden Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft (EG) entsprechen.
- 10.2 Der Lieferant gibt hingegen keinerlei Garantie im Hinblick auf die Entsprechung besagter Produkte zu Richtlinien und Regelwerken, hier ausdrücklich einschließlich der im Land des Käufers geltenden Sicherheitsvorschriften und UVV, sofern dieser seinen Sitz außerhalb der EG hat oder allgemeiner gesagt, in einem beliebigen, nicht zur EG gehörenden Staat.

11. ALLGEMEINE VEREINBARUNGEN

- 11.1 Die Mängelrüge laut Art. 7.1 und 8.4 muss einschließlich einer Beschreibung der Mängel und Fotos als Nachweis für das aufgetretene Problem an folgende Anschrift geschickt werden:
Persico S.p.A.
Via Follereau, 4
24027 Nembro BG Italien – Italy
- 11.2 Verkäufer, Agenten oder andere, derartige Vertreter sind nicht befugt, über die hier gemachten Angaben hinaus weitergehende Garantien für die Produkte zu gewähren, die Garantiefrist zu verlängern oder die Bedingungen der vorliegenden Garantie abzuändern oder zu berichtigen, es sei denn unter Zugrundelegung schriftlicher Anweisungen seitens des gesetzlichen Vertreters des Lieferanten. Diese Garantie gilt für alle Produkte des Lieferanten, die ab dem Datum der Annahme der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen an den Käufer verkauft wurden und bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem der Käufer keine neue, vom gesetzlichen Vertreter des Lieferanten unterzeichnete Garantie erhält.
- 11.3 Die Unterlassung oder eine verspätete Geltendmachung seitens des Lieferanten der Rechte, Befugnisse oder Mittel, die sich aus den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen ableiten lassen, einschließlich dessen, was sich aus dieser Garantie ableiten lässt, darf nicht als eine Aufhebung der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen erachtet werden noch darf die teilweise Geltendmachung der Rechte, Befugnisse oder Mittel, die sich aus den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen ableiten lassen, einschließlich dessen, was sich aus dieser Garantie ableiten lässt, die anschließende oder zukünftige Geltendmachung der entsprechenden Rechte und Befugnisse beeinträchtigen.
- 11.4 Sollte eine Klausel dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder ein Teil derselben vom zuständigen Gericht als unrechtmäßig, ungültig oder nicht anwendbar erachtet werden, so reglementieren die andere Klauseln oder der Teil der Klausel, der nicht als unrechtmäßig, ungültig oder nicht anwendbar erachtet wird, weiterhin die Beziehungen zwischen Lieferant und Käufer in Bezug auf den Verkauf der Produkte.
- 11.5 Der Käufer darf seine Ansprüche aus dieser Garantie ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des Lieferanten weder übertragen, überlassen noch auf andere Weise abtreten. Jede Übertragung, Überlassung oder Abtretung ohne die schriftliche, vorherige Zustimmung seitens des Lieferanten ist nichtig und in jedem Fall ungültig und wirkungslos. Diese Garantie ist für den Lieferanten und den Käufer wie auch für deren Rechtsnachfolger und Assignatae wirksam und bindet. Ggf. aus dieser Garantie resultierende Reklamationen können nur vom Käufer und nicht von den Kunden des Käufers oder anderen vorgebracht werden.

12. EIGENTUMSVORBEHALT

- 12.1 Bis zu dem Tag, an dem der Lieferant den Zahlungseingang des gesamten Kaufpreises für die gelieferten Produkte verzeichnen kann, bleiben besagte Produkte Eigentum des Lieferanten.
- 12.2 Sofern der Käufer in der Ausübung seiner Tätigkeit besagte Produkte oder neue Produkte verkauft, in die die ihm vom Lieferanten gelieferten Produkte eingebaut wurden, und er nicht den gesamten, geschuldeten Betrag bezahlt, hat der Lieferant Anspruch auf alle Einnahmen bis zur Höhe des Preises, den der Käufer dem Lieferanten für die Lieferung besagter Produkte schuldet.
- 12.3 Der Lieferant ist befugt, dem Käufer den Widerruf des Rechts zum Verkauf der Produkte mitzuteilen, deren Eigentum aufgrund der Bestimmungen in Art. 12.1 noch nicht auf den Käufer selbst übergegangen ist, sofern der Käufer über einen Zeitraum von mehr als 7 (sieben) Arbeitstagen hinaus im Vergleich zur Bezahlung eines beliebigen, dem Lieferanten zustehenden Betrags säumig ist (sei dies in Bezug auf besagte Produkte oder in Bezug auf eine beliebige andere, vom Lieferanten an den Käufer gelieferte Ware oder erbrachte Leistung).

13. RECHT AN GEISTIGEM EIGENTUM

13.1. Urheberrechte und Rechte an Patenten, Warenzeichen sowie jedes andere Recht an geistigem Eigentum im Hinblick auf die Lieferung der Produkte bleiben umfassendes und ausschließliches Eigentum des Lieferanten.

14. VERTRAULICHE INFORMATIONEN UND GEHEIMHALTUNG

- 14.1 Alle Daten, Zeichnungen, Geräte oder anderes Material und Informationen, die vom Lieferanten übermittelt werden, werden als vertrauliche Informationen des Lieferanten erachtet.
- 14.2 Der Käufer verpflichtet sich, das gesamte Material und alle Informationen laut vorstehendem Artikel 14.1 sowie jedes andere, vertrauliche Material oder vertrauliche Information, die Eigentum des Lieferanten sind und die ihm im Rahmen der Auftragsdurchführung zugänglich gemacht wurden, streng vertraulich zu behandeln. Der Käufer verpflichtet sich darüber hinaus, besagtes Material bzw. besagte Informationen ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des Lieferanten keinesfalls Dritten mitzuteilen oder diesen zugänglich zu machen.
- 14.3 Werbeinformationen oder schriftliche und mündliche Mitteilungen in Bezug auf den Auftrag und dessen Einzelheiten bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung seitens des Lieferanten.

15. GERICHTSSTAND

15.1. Für jeglichen Rechtsstreit oder Auseinandersetzung infolge oder in Verbindung mit den Lieferverträgen der Produkte oder auch im Hinblick auf die Auslegung, Durchführung und Gültigkeit derselben und der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen werden ausschließlich die Rechtsprechung nach italienischem Recht und die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts Bergamo vereinbart.

16. ANWENDBARES RECHT

16.1 Die vom Lieferanten und vom Käufer für die Lieferung der Produkte unterzeichneten Verträge sowie die Garantie und die daraus erwachsenen Rechte und Verpflichtungen werden ausschließlich durch italienisches Recht reglementiert: Trotzdem finden die einschlägigen (italienischen) Bestimmungen zur Gesetzeskollision keine Anwendung. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenverkauf ist ausgenommen.

Gesehen, gelesen und unterzeichnet am

DER LIEFERANT

DER KÄUFER

.....

.....

Gemäß und Kraft Art. 1341 und 1342 ital. BGB wird folgenden Klauseln ausdrücklich zugestimmt:

6.3 "Ausdrücklich auflösende Vertragsklausel"; 6.4 Klausel solve et repete"; 7.1 "Verfall der Inanspruchnahme des Garantieanspruchs"; 7.3 "Annahme"; 8.4 "Einschränkungen der Garantieverpflichtung"; 9.3 "Einschränkungen der Schadensersatzleistungen"; 13.1 "Recht an geistigem Eigentum"; 14.1 Vertrauliche Informationen und Geheimhaltung"; 15.1 "Gerichtsstand"; 16.1 "Anwendbares Recht".

DER KÄUFER

.....